



**Bayerischer
Bauernverband**

**Hauptgeschäftsstelle
Unterfranken**

Bayerischer Bauernverband · Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg

Auktor Ingenieur GmbH
Berliner Platz 9
97080 Würzburg

Ansprechpartner: Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Telefon: 0931 2795-621
Telefax: 0931 2795-660
E-Mail: Volker.Pfeifer@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 14.07.2020

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Schreiben H. Öchsner vom 08.06.2020

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
605 010 Pf-bo

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**Stellungnahme zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„Solarpark Billingshausen“ sowie zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der
Gemeinde Birkenfeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit teilen wir mit, dass die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Birkenfeld sowie der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Billingshausen“ für die Landwirtschaft so gravierende Nachteile hat, dass wir die o. g. Bauleitplanung generell ablehnen.

Im Weiteren erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

Im Plangebiet des „Solarparks Billingshausen“ sind insgesamt 4 landwirtschaftliche Betriebe, die Flächen bewirtschaften. Es sind hauptsächlich Flächen mit Ackerland in Bewirtschaftung.

Bei Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Festmistdüngung, Gölledüngung, Pflanzenschutzspritzungen,
- Silagebereitung.
- Sonstige emittierende Maßnahmen: Staubentwicklung bei Aussaat und Ernte

Aufgrund der angesprochenen landwirtschaftlichen Bearbeitungsmaßnahmen ist grundsätzlich mit Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen (durch Gülle, Pflanzenschutz-spritzungen

.../2

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg · Telefon 0931 2795-600 · Telefax 0931 2795-660
Unterfranken@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer:
143/241/01099

VR-Bank Würzburg · Konto 6 090 460 · BLZ 790 900 00 · IBAN: DE54 7909 0000 0006 0904 60 · BIC: GENO DE
F1 WU1

und Erntearbeiten) mit Konflikten mit den Solarbetreibern zu rechnen. Gerade in der Erntezeit ist hier mit einer erhöhten Staubemission zu rechnen.

In den Flächennutzungsplan / Bebauungsplan sollte daher auf jeden Fall der Hinweis mit eingebracht werden, dass das Betreiben der Solaranlagen angesichts der in unmittelbarer Nähe stattfindenden landwirtschaftlichen emittierenden Maßnahmen erfolgt, die aufgrund ihres eigentumsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Schutzes (Art. 14 GG) bestandsgeschützt sind, so dass die landwirtschaftlichen Tätigkeiten geduldet werden müssen und hinzunehmen sind.

Des Weiteren sollte im Bebauungsplan auch darauf verwiesen werden, dass sich aus eventuellen Staubemissionen und dadurch entstehende Beeinträchtigungen der Solarmodule keinerlei zivilrechtliche Ansprüche des Solarparkbetreibers gegenüber den landwirtschaftlichen Unternehmen ableiten lassen.

Des Weiteren sollte ergänzend noch darauf hingewiesen werden, dass der Solarparkbetreiber für die Aufrechterhaltung, Pflege und Funktionsfähigkeit seiner Solarmodule selbst verantwortlich ist. Insbesondere Reinigungsarbeiten bei Staubanhaftungen hat der Solarparkbetreiber selbst auf eigene Kosten durchzuführen. Bei der Aussaat und Ernte der angrenzenden Ackerflächen entsteht je nach Witterung mehr oder weniger Staub, der nicht zu vermeiden ist. Einen Schadensersatz werden die Bewirtschafter nicht leisten.

Hinsichtlich der Errichtung entsprechender Grenzeinrichtungen, wie Hecken, Anpflanzungen fordern wir, dass eine Einzäunung mit einem Mindestabstand von 6 m erfolgen sollte, um die Bewirtschaftung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen. Kritisiert werden muss auch, dass bisher bestehende Hauptwirtschaftswege abgeschnitten werden.

Es ist ebenso zu fordern, dass die fachliche Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit einzubeziehen ist – so dass Mindestabstände zwischen den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen und dem Standort der geplanten Solaranlage so festgelegt werden, dass Pflanzenschutzspritzungen, die sich ja fortlaufend verändern können weiterhin durchgeführt werden können.

Als höchst problematisch sehen wir hier den weiteren Raubbau / Flächenfraß von landwirtschaftlichen Böden mit guter Bonität. So weisen die landwirtschaftlichen Flächen zwischen 62 und 70 Bodenpunkte auf.

Eine Freiflächen-PV-Anlage steht auch im Widerspruch zu der Aussage auf Seite 6, Punkt 1 Flächennutzungsplanänderung. Hier wird darauf verwiesen dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden muss!

Zu 4.3.6 Seite 11 von 18 (Ableitung von Oberflächenwasser) und zur Grundwasserneubildung ist anzumerken, dass bei Starkregen mit erhöhten Wassermengen zu rechnen ist, die dann in die öffentlichen Gräben abgeleitet werden würden. Mit einer Bebauung von Solarmodulen wird eine Versickerung auf der Fläche in kurzer Zeit nicht stattfinden. Wird das Niederschlagswasser dann noch in die öffentlichen Gräben geleitet, besteht hierdurch die Gefahr, dass alle angrenzenden Flächen an diesem Gräben wieder erhöhte Abstandsaufgaben bei Pflanzenschutzanwendungen einhalten müssen! Aktuell sind

diese Gräben nicht als dauerhaft wasserführend eingestuft. Würde diese Einstufung sich dann ändern sind die angrenzenden Landwirte verpflichtet höhere Abstandsaufgaben zu den Gräben einzuhalten. Dies geht soweit, dass hier dann auch nichts mehr angebaut werden darf! Die betroffenen Flächen sind dann durch den Betreiber der Anlage entsprechend zu entschädigen!

Eine Entwässerung und ein Rückhaltebecken bzw. Versicherungsbecken ist vom Betreiber zu bauen. Diese Forderung sollte dann nicht nur im Flächennutzungsplan / Bebauungsplan begründet werden, sondern sich auch im baurechtlichen Genehmigungsverfahren bei einer eventuellen Genehmigung als Auflage verankert werden.

Zu 4.3.14 (Seite 12 von 18) des Bebauungsplanes ist noch einmal ergänzend zu den bereits vorab gemachten Ausführungen festzustellen und zu fordern, dass die Einfriedung bzw. der Zaun nach aktuellem Stand nur 1,5 m von der Grenze weg gebaut werden soll und dieser Abstand viel zu klein ist.

Daher ist insbesondere zu fordern, dass zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen an den Ecken eine Abschrägung – wie an allen Wegen üblich – von mindestens 4 m plus 1,50 m, in der Summe also 5,50 m, vom Eckpunkt aus gemessen und vorgesehen werden, um die Bewirtschaftung der verbleibenden Felder sicherzustellen.

An den verbleibenden Wegen, welche für die Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen vorgesehen sind, muss der Zaun zur Weggrenze einen Mindestabstand von 3 m haben, damit eine Erntemaschine überhaupt zu den verbleibenden Feldern fahren kann.

Wir fordern hier einen größeren Mindestabstand von 4 m, da Erntemaschinen mit entsprechenden Anhängern bereits heute eine Maschinenbreite von 3,50 m ausweisen.

Des Weiteren müssen von unserer Seite aus weitere Anmerkungen gemacht und Forderungen erhoben werden, welche inhaltlich identisch – wie auch die vorgemachten Ausführungen – den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan als auch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffen.

Anmerkungen und Forderungen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“:

Die Gemeinde Birkenfeld möchte den Ausbau der regenerativen Energien und hier den Ausbau von Freiflächen – Photovoltaikanlagen unterstützen. Die dafür vorgesehenen Ackerflächen in Billingshausen von 27,34 ha haben im Durchschnitt über 50 Bodenpunkte und somit sind diese Ackerflächen in ihrer Gesamtheit für eine Freiflächenanlage laut Regionalplan Würzburg (2) nicht zulässig.

Alternative freie Flächen wie Dachflächen, Parkplätze innerhalb der Gemeinde und Ackerflächen geringer Bonität neben den Staatsstraßen sollten zunächst für Photovoltaik Anlagen genutzt werden.

Ackerland mit einer Bodengüte über 50 Bodenpunkten ist grundsätzlich aus der Planung herauszunehmen. Da diese Felder vor allem bei Trockenheit, die Grundlage unserer Nahrungsmittelversorgung darstellen werden, würden bei Durchführung der Maßnahmen ca. 20 ha sehr guter Böden mit ca. 62 – 70 Bodenpunkten zu Gunsten der geplanten Solaranlage zugebaut werden. Die restlichen Flächen haben ca. 35 – 60 Bodenpunkte (BP).

Damit können die eingeplanten Ackerflächen in ihrer Gesamtheit für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage laut Regionalplan Würzburg (2) nicht zulässig in die Planung mit hineingenommen werden (siehe hierzu auch unsere nachfolgenden Anmerkungen).

Die Nutzungsänderung wird im Übrigen logischerweise eine Verkleinerung des dortigen Jagdbogens verursachen. Die Folge wird eine geringere Jagdpachteinnahme sein. Die Bejagung der angrenzenden Flurstücke wird erschwert und somit ist mit erheblichen Mehrschäden durch Schwarzwild zu rechnen. Wir fordern, dass der hieraus entstehende Schaden der Jagdgenossenschaft vom Betreiber zu erstatten ist!

Zu 3.1.1 Seite 6 von 20 Landesplanung

Für unseren Ort sollte nicht eine Solaranlage sondern unsere Kulturlandschaft Ortsbildprägend sein. Die Kulturlandschaft die unsere Regierung für „Schützens und Erhaltenswert“ einstufen.

Zu Punkt 4 Seite 12 von 20 Planungsalternativen

Der Bereich Heuberg mit seiner reinen Südausrichtung wurde anscheinend nicht geprüft. Hier sind schlechtere Böden mit einer geringen Wasserversorgung vorhanden. Außerdem wären die Flächen von keiner Ortschaft aus direkt einsehbar.

Zu Punkt 5.8 Seite 16 von 20 Eigentumsverhältnisse

Um die Flächen nach 20 Jahren „ohne Nutzung“ wieder für die Produktion von Lebensmitteln nutzbar zu machen ist ein erhöhter Aufwand an Energie und eventuell Pflanzenschutz notwendig. Die Kosten hierfür können nur durch verminderte Pachteinnahmen der Verpächter getragen werden.

Zu Punkt 9 Seite 17 von 20 Immissionsschutz:

Da die Wohnbebauung nach 200 m direkt an die Anlage angrenzt ist mit einem Wertverlust der gemeindlichen und privaten Grundstücke zu rechnen.

Zu Punkt 11 auf Seite 18 von 20:

Im Vorentwurf steht: „Nach Kenntnis der Gemeinde Birkenfeld wird durch die Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet.“

Dem ist klar zu widersprechen, denn 78,15 ha entsprechen der Durchschnittsgröße von ca. 2,2 landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern. Alleine in Birkenfeld verlieren acht landwirtschaftliche Betriebe ein oder mehrere Feldstücke innerhalb des Solarparks. Gerade die Felder mit guter Bonität sichern den Fortbestand dieser Betriebe. Durch den Planungskorridor für die B 26 n werden weitere Betriebe um Ihre Existenz bangen.

Stellungnahme zum Umweltbericht zu Punkt. 2, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ab Seite 14 von 38:

Die Solaranlage wird zum größten Feld in Billingshausen. Über 27 ha nur Module und Wege. Darunter soll eine Wiesenmischung angesät werden, welche ab 15. Juni gemäht werden soll. Für viele Tiere und Insekten ist das zu früh. Es muss je nach Bedarf abschnittsweise gemäht werden, bevor Unkrautsamen auf benachbarte Felder fliegen. Zum Schutz der Tiere jedoch, möglichst nach dem 15. Juli, so wie uns Landwirten ebenfalls von allen öffentlichen Stellen aktuell empfohlen wird und sogar gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bisher werden auf diesen Feldern viele verschiedene Kulturen angebaut. Diese bieten der Tierwelt bis mindestens Mitte Juli eine Deckung. Hier ist ebenfalls noch anzumerken, dass auf den Flächen des Solarparks keine blühenden Pflanzen angesät werden. Wie sollen hier die Ziele des Landes Bayerns im Hinblick auf den Artenschutz entsprochen werden? Es werden keine blühenden Pflanzen angebaut. In der Regel wird der Bewuchs immer sehr kurz gehalten. Es können durch die Zäune um die Freiflächen-PV-Anlage auch keine Wildtiere mehr Deckung finden.

Zu Punkt 2.1, auf Seite 15 von 38, im Umweltbericht:

Die beschriebenen Pflanzen für die Erzeugung von Biogas stehen nur ein Jahr auf dem Feld. Danach kann wieder Brotgetreide etc. wachsen. Dies ist bei einer Solarfläche nicht der Fall.

Zu Punkt 3, Seite 4 Absatz3, im Flächennutzungsplan Vorentwurf:

Hier müssen wir entschieden widersprechen. Die Deponie ist schwer einsehbar und ist bereits mit Hecken und Sträuchern bewachsen! Die geplante Freiflächen-PV-Anlage ist dagegen durch die topografische Lage der Flächen aus südlicher, südöstlicher und südwestlicher Richtung voll einsehbar. Es ist hier von einer starken Blendwirkung auszugehen.

Zu Punkt 2.1 Absatz 3, Seite 14 im Umweltbericht

Der Bereich alter Berg, Hönig grenzt direkt an die bestehende Wohnbaustruktur Billingshausen (Gemeinde Birkenfeld) an. Aus nördlicher Richtung ist die Freiflächen-PV-Anlage nicht einsehbar, da hier der Wald die Anlage abschirmt. Die umgebenden Waldflächen und waldartigen Strukturen schießen lediglich die Planungsfläche in die nördliche Richtung ab! Ebenfalls müssen wir dem Punkt widersprechen, dass wenn die Anlage nicht gebaut wird dies nur ein Verlust für die Artenvielfalt der Natur darstellt. Im Gegenteil, wir sind der Auffassung, dass der Bau der Anlage nur ein Verlust der Artenvielfalt für die Natur darstellt.

Ebenfalls können wir dem Punkte (2.1 Seite 14 von 38 Bestandsaufnahme) nicht zustimmen, dass bei Nichtdurchführung der Planung der Waldrandbereich und das Umfeld gefährdet wird. Bei Nichtdurchführung der Planung sind die Waldrandbereiche und das Umfeld weder gefährdet noch werden diese eingeschränkt. Die vorhandenen Waldrandbereiche mit ihrem jetzigen Zustand sind über Jahre mit der Landwirtschaft entstanden, erhalten und gefördert worden. Anders als im Flächennutzungsplan beschrieben wird es durch den Bau der Anlage keinen Entfall von anderen Energieerzeugungslagen führen. Da die Energie der Anlage weder kontrolliert abgegeben noch gespeichert werden kann und bei Dunkelheit nicht produziert, ist jede Solaranlage nur mit einem geringen Prozentsatz als sicherer Energiequelle zu werten. Parallel zu jeder Solaranlage muss fast gleiche Leistung nochmal zur Verfügung stehen. Hier kommen nur Anlagen in Frage die Umwelt zusätzliche belasten. Energie kann in großen Mengen nur mit Wasserkraft gespeichert werden. Und einen Hafentalspeicher möchte auch niemand. Photovoltaik ist auf alle Fälle ein Teil unserer zukünftigen Energieversorgung, aber es sollte nach Bedarf der Energieversorgung und nicht nach dem Kapitalertrag der Investoren und Betreiber geplant werden. Ein zu großer Anteil führt zu weiteren Erhöhungen der EEG – Umlage da bei Tagen den ohne Sonne der Strom teuer an der Strombörse gekauft werden muss. Scheint die Sonne müssen steuerbare Anlage wie Windanlagen vom Netz genommen werden, was wiederum die EEG erhöht.

Um Solarlagen sinnvoll in unsere Versorgung zu integrieren müsste sich der Strompreis nach der aktuellen Sonneneinstrahlung richten. Nur so würden die Verbraucher ihren Stromverbrauch nach der Erzeugung der PV-Anlagen richten.

Die Artenvielfalt wird sich im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Nutzung verringern. Es gibt durch den Wegfall der „grünen Brücken“ wie durch Mais- und Rübenanbau bzw. Rapsaufwuchs weniger Lebensraum für kleine Insekten wie Läuse oder Ähnliche. Der Lebensraum wird sich auch durch die Temperaturerhöhung unter den Modulen verändern. Der Boden wird durch die Abdeckung nicht so schnell gefrieren, der Lebensraum wird sich im Schnitt geringfügig erwärmen was aber eine weitere Veränderung der Pflanzen- und Tierwelt nach sich zieht. Es ist deshalb auch nicht von einer Zunahme der biologischen Vielfalt durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen auszugehen. Jeder sollte sich selbst ein Bild an bestehenden Anlagen machen.

Weiter ist zu beachten das jede Bebauung auch zur einer weiteren Erwärmung führt. Jede Bebauung erwärmt sich durch Sonneneinstrahlung. Das ist bei Pflanzen nicht der Fall. Weiter wird der Lebensraum für das Wild stark eingeschränkt. Durch die vielen Gassen die durch die Einzäunungen entstehen, kann ein Tier im Acker keinen Unterschlupf mehr finden sondern wird direkt in Richtung Straße laufen. Dort wird es ein erhöhtes Unfallrisiko geben.

Wir lehnen daher sowohl die Flächennutzungsplanänderung als auch den Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ nochmals entschieden ab.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilhelm Böhmer
Direktor